

ORDNUNG FÜR DIE DIENSTLEISTUNGSERBRINGUNG

§ 1

Die vorliegende Ordnung regelt die Rechtsverhältnisse zwischen dem Bestellnehmer und dem Besteller, der ein Unternehmer ist, insbesondere die Art und Weise des Vertragsabschlusses per E-Mail im Wege der Angebotsabgabe und ihre Erfüllung.

PROZEDUR DES VERTRAGSABSCHLUSSES

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

- Der Bestellnehmer weist darauf hin, dass das Einreichen von Angeboten, Beantwortung des Angebots, Äußerung von Vorbehalten hinsichtlich des Angebots oder Einbringung von Einwänden durch jede der Vertragsparteien, im Sinne von Zivilgesetzbuch-Vorschriften, im Rahmen der Tätigkeit des Bestellnehmers nur per E-Mail (oder in Schriftform) erfolgt.
- Die E-Mail-Adresse des Bestellnehmers lautet: info@druck.pl.

§ 3

Vertragsabschluss nach Angebotsvorlage

- Als Antwort auf die von dem Besteller übersendete Anfrage unterbreitet der Bestellnehmer dem Besteller ein Angebot für den Abschluss eines Vertrags per E-Mail.
- Der Besteller kann das Angebot des Bestellnehmers innerhalb von 30 Arbeitstagen ab Datum der Versendung der E-Mail-Nachricht durch den Bestellnehmer an den Besteller per E-Mail annehmen. Nach Ablauf der o.g. Frist ist das Angebot für den Bestellnehmer nicht mehr bindend.
- Der Vertrag wird zum Zeitpunkt der Zustellung per E-Mail dem Bestellnehmer einer Erklärung des Bestellers über die Annahme des Angebots geschlossen.
- Der Bestellnehmer bestätigt den Empfang der Antwort des Bestellers auf das Angebot und den Beginn der Erbringung der Leistung.

§ 4

Vorbehalte des Bestellers gegen das Angebot des Bestellnehmers, die den Inhalt des Angebots nicht wesentlich ändern

- Sollte der Besteller eine Antwort auf das Angebot des Bestellnehmers einreichen, unter Vorbehalt von Änderungen oder Ergänzungen, die den Inhalt des Angebots nicht wesentlich ändern, wird es angenommen, dass der Besteller das Angebot angenommen hatte, und dass die Vertragsparteien einen Vertrag geschlossen haben – unter Berücksichtigung dieser Vorbehalte.
- Unter dem Begriff "Änderung der wesentlichen Inhalte des Angebots" wird insbesondere eine wesentliche Änderung des Vertragsgegenstands, darunter jede Änderung des Preises, der Zahlungsform und des Zahlungstermins, des Formats, Materials, der Art des Umschlags, des Umfangs (z.B. Seitenzahl), der Farbgebung und Anordnung der Farbseiten, Auflage, Veredelung, des Termins der Vertragserfüllung, der Verpackungsart, Konfektionierung und Art und Weise der Lieferung des fertigen Werkes (darunter Verteilung der Lieferkosten an die Vertragsparteien).
- Der Bestellnehmer kann unverzüglich (innerhalb von 7 Arbeitstagen) per E-Mail gegen die Einbringung in den Vertrag von Vorbehalten, von welchen in Abs. 1 die Rede ist, Einspruch einlegen. In solchem Fall wird angenommen, dass das Angebot des Bestellnehmers (in der ursprünglichen oder in der durch den Besteller geänderten Form) die Vertragsparteien nicht bindet und eventuelle Vorschläge des Bestellnehmers, die mit dem Einspruch vorgelegt werden, ein neues Angebot darstellen.

§ 5

Vorbehalte des Bestellers gegen das Angebot des Bestellnehmers, die wesentliche Inhalte des Angebots ändern / Angebot des Bestellers

- Sollte der Besteller mit Hilfe der elektronischen Post eine Antwort auf das Angebot des Bestellnehmers unter Vorbehalt von Änderungen oder Ergänzungen, von welchen in § 4 Abs. 2 der Ordnung die Rede ist, die den Inhalt des Angebots des Bestellnehmers wesentlich ändern, einreichen, wird es angenommen, dass der Besteller ein neues Angebot vorgelegt hatte.
- Im Fall, von dem in Abs. 1 die Rede ist, und falls der Besteller mit Hilfe der elektronischen Post ein Angebot zum Vertragsabschluss vorlegt, kann der Bestellnehmer als Antwort auf das Angebot des Bestellers per E-Mail:
 - das Angebot des Bestellers ohne oder mit Vorbehalten, die den Inhalt des Angebots des Bestellers nicht wesentlich ändern, annehmen – dann wird der Vertrag zum Zeitpunkt der Zustellung dem Besteller der Antwort des Bestellnehmers geschlossen;
 - die Annahme des Angebots des Bestellers verweigern und eventuell ein neues Angebot vorlegen;
 - keine Handlungen vornehmen, was mit der Ablehnung der Annahme des Angebots des Bestellers, unter Vorbehalt von § 6 der vorliegenden Ordnung, gleichzusetzen sei.
- Der Besteller wird den Empfang der Antwort des Bestellnehmers in Bezug auf die Annahme des Angebots des Bestellers bestätigen.

§ 6

Abgabe eines Angebots durch eine Person, die mit dem Bestellnehmer in permanenter Geschäftsbeziehung steht

- Sollte der Besteller, mit dem der Bestellnehmer in permanenter Geschäftsbeziehung steht, ein Angebot zum Vertragsabschluss im Rahmen der durch den Bestellnehmer geführten wirtschaftlichen Tätigkeit vorlegen, wird das Fehlen einer unverzüglichen Antwort des Bestellnehmers (innerhalb von 7 Arbeitstagen) als die Annahme des Angebots anerkannt.
- Der Bestellnehmer steht mit dem Besteller in permanenter Geschäftsbeziehung, wenn die Vertragsparteien – im Rahmen der durch die Parteien geführten wirtschaftlichen Tätigkeit – innerhalb des letzten Kalenderjahres mindestens 50 Verträge miteinander geschlossen haben.

§ 7

Form des Vertragsabschlusses und Vertragsänderung

- Die Vertragsparteien beschließen, dass der Vertragsabschluss per E-Mail im Sinne von Art. 661 § 4 des Zivilgesetzbuchs erfolgt.
- Alle für die Realisierung des vorliegenden Vertrags wesentlichen Änderungen bedürfen der E-Mail-Form.
- Jede Änderung des Vertrags, von der in Abs. 1 die Rede ist, bedarf der Schriftform.
- Für die gesamte Korrespondenz zwischen den Vertragsparteien, darunter in Bezug auf die Vereinbarungen der Parteien, von denen in Abs. 2 die Rede ist, Vertragsänderungen, Reklamationen, dienen die E-Mail-Adressen der Parteien, mit deren Hilfe es zum Abschluss des Vertrags gekommen ist oder auch die E-Mail-Adresse, die von den Vertragsparteien im Inhalt des Vertrags genannt wurde.

§ 8

Ort des Vertragsabschlusses

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Ort des Vertragsabschlusses der Sitz und die Anschrift des Bestellnehmers ist, und zwar ul. Słonecznikowa 12, 55-080 Smolec, Polen.

ARBEITSZEIT DES BESTELLANNEHMERS. ZUSTELLUNG DER E-MAIL-NACHRICHTEN

§ 9

- Der Bestellnehmer informiert, dass er die Tätigkeit an den Arbeitstagen führt.
- Im Sinne der vorliegenden Ordnung sind Arbeitstage: von Montag bis Freitag, von 8:00 bis 16:00 Uhr, mit Ausschluss der gesetzlichen Feiertage.
- Die Abgabe des Angebots, die Einreichung der Antwort auf das Angebot, des Einspruchs oder anderer Erklärungen, Anträge, Beschwerden, Reklamationen, Vorschläge, etc. durch den Besteller an die E-Mail-Adresse des Bestellnehmers an einem anderen Tag als Arbeitstag, am gesetzlichen Feiertag oder nach 15:00 Uhr am Arbeitstag, wird als zugestellt an die Postadresse des Bestellnehmers am nachfolgenden (nächsten) Arbeitstag angesehen.

VERTRAGSERFÜLLUNG

§ 10

Art und Weise und Termin der Herstellung des Werkes (Erfüllung) durch den Bestellnehmer

- Bei der Herstellung des Werkes nutzt der Bestellnehmer sein Wissen und seine Erfahrung, unter Berücksichtigung von Vorlagen, falls sie mit dem Besteller vereinbart wurden und von eventuellen Hinweisen des Bestellers über die Eigenschaften des bestellten Werkes, die in dem Inhalt des Vertrags festgehalten wurden.
- Der Bestellnehmer wird das Werk in dem durch die Vertragsparteien vereinbarten Termin herstellen.
- Der Termin der Vertragserfüllung, der durch die Vertragsparteien vereinbart wurde, umfasst nicht die Lieferzeit des Werks an den Besteller, nach seiner Herstellung durch den Bestellnehmer.
- Der Bestellnehmer trägt keine Verantwortung in Bezug auf die Vertragserfüllung beim Auftreten der Höheren Gewalt, für die ein schadensverursachendes, plötzliches, unvorhergesehenes und von dem Willen der Vertragsparteien unabhängig auftretendes Ereignis von außen angesehen wird, das die Erfüllung des Vertrags ganz oder teilweise, stets oder nur für eine bestimmte Zeit verhindert, welches man bei der Einhaltung der Sorgfaltspflicht der Parteien nicht verhindern und dem man nicht entgegenkommen kann, insbesondere Naturkatastrophen (darunter Band, Erdbeben, Hurrikan, Überschwemmung, Beschädigung der technischen Einrichtung oder eines Systems der technischen Einrichtungen, die zu einer Pause bei ihrer Nutzung oder zum Verlust ihrer Eigenschaften führen), Akte der Staatsgewalt (darunter: Kriegszustand, Ausnahmezustand, Sperrungen); Militäraktionen, Sabotageakten, Terroranschläge; Streiks und andere Unruhen (darunter Manifestationen).

§ 11

Art und Weise und der Ort der Werksübergabe

- Das fertiggestellte Werk kann durch den Besteller im Sitz des Bestellnehmers persönlich abgeholt oder mit Hilfe eines Kuriers an die durch den Besteller genannte Adresse geschickt werden.
- Der Ort der Leistungserfüllung durch den Bestellnehmer – der Ausgabe des Werks an den Besteller, sowohl bei der persönlichen Abnahme des Werks als auch bei der Übergabe mit Hilfe des Kuriers, ist der Sitz und die Anschrift des Bestellnehmers.
- Der Zeitpunkt der Leistungserfüllung durch den Bestellnehmer – der Ausgabe des Werks an den Besteller bei der Übergabe mit Hilfe des Kuriers an die durch den Besteller genannte Adresse ist der Zeitpunkt der Übergabe des Werks an den o.g. Kurier.
- Mit der Ausgabe des Werks an den Besteller gehen alle mit dem Werk verbundenen Vorteile und Lasten, wie auch die Gefahr des zufälligen Verlusts oder der Beschädigung an den Besteller über.
- Hat der Besteller die persönliche Abholung des Werks gewählt, wird der Bestellnehmer den Besteller mit Hilfe der elektronischen Post über die Fertigstellung des Werks und die Bereitschaft des Bestellnehmers zur Ausgabe dieses Werks an den Besteller informieren.
- Erfolgt die Übergabe des Werks mit Hilfe des Kuriers, kann der Besteller beim Abschluss des Vertrags die Kurierfirma bestimmen, andernfalls steht die Wahl der Kurierfirma dem Bestellnehmer zu.
- Der Bestellnehmer informiert per E-Mail den Besteller über die Übergabe des Werks an den Kurier.

§ 12

Vergütung des Bestellnehmers

- Die von den Vertragsparteien auf der Grundlage des Vertrags vereinbarte Vergütung des Bestellnehmers wird auf der Grundlage einer durch den Bestellnehmer ausgestellten Rechnung (Faktura VAT) bezahlt.
- Die Grundlage für die Ausstellung der Rechnung, von der in Abs. 1 die Rede ist, ist die Fertigstellung des Werkes.
- Haben die Vertragsparteien vereinbart, dass das Werk in Teilen abgegeben wird, wird der Bestellnehmer Rechnungen nach Fertigstellung jedes dieser Teile, für die Beträge, die durch die Vertragsparteien im Vertrag vereinbart wurden, ausstellen, und sollte es solche Vereinbarungen nicht geben – für die Beträge, die den fertiggestellten Teilen im Verhältnis zu der gesamten Vergütung für das Werk entsprechen.
- Der Besteller bevollmächtigt den Bestellnehmer zur Ausstellung der Rechnung, von der in Abs. 1 die Rede ist, ohne Unterschrift des Bestellers.
- Die Zahlungsfrist der durch den Bestellnehmer ausgestellten Rechnung beträgt 14 Tage ab Zugang der o.g. Rechnung bei dem Besteller.
- Die Rechnung wird mit Hilfe der elektronischen Post versendet.
- Der Besteller ist verpflichtet die Erhaltung der E-Mail, die im Anhang die Rechnung enthält, unverzüglich (spätestens innerhalb von 2 Arbeitstagen) zu bestätigen.
- Die Zahlungsart und die Zahlungsfrist kann von den Vertragsparteien individuell per E-Mail vereinbart werden.

GEWÄHRLEISTUNG FÜR MÄNGEL DES WERKES

§ 13

- Der Bestellnehmer ist gegenüber dem Besteller verantwortlich, falls das Werk einen körperlichen oder rechtlichen Mangel hat.
- Der körperliche Mangel bedeutet die fehlende Übereinstimmung des Werks mit dem Vertrag, insbesondere:
 - wenn es keine Eigenschaften hat, die ein Werk dieser Art in Bezug auf das Ziel haben soll, das in dem per E-Mail geschlossenen Vertrag genannt wurde, oder das sich aus dem Umständen oder der Bestimmung ergibt;
 - wenn es keine Eigenschaften hat, deren Bestehen der Bestellnehmer dem Besteller per E-Mail zugesichert hatte, darunter durch die Vorlage einer Probe oder eines Musters;
 - wenn es sich für das Ziel, über das der Besteller den Bestellnehmer per E-Mail bei dem Vertragsabschluss informierte nicht eignet, und falls der Bestellnehmer keine Einwände mit Hilfe der E-Mail in Bezug auf solche Bestimmung dieses Werkes äußerte;
 - wenn es dem Besteller nicht komplett, unter Vorbehalt von Abs. 3 zugestellt wurde.
- Eine mengenmäßige Abweichung zwischen der Anzahl der bestellten Exemplare und der Anzahl der tatsächlich gelieferten Exemplaren stellt keinen Mangel dar, falls diese Abweichung 2% nicht übersteigt.

§ 14

Verantwortung des Bestellnehmers

- Der Bestellnehmer ist aufgrund der Gewährleistungspflicht für die körperliche Mängel, die zum Zeitpunkt der Ausgabe des Werkes an den Besteller schon vorhanden waren, oder die aufgrund der Ursache, die schon zuvor im Werk vorhanden war, entstanden.
- Hat der Besteller von dem Mangel zum Zeitpunkt der Ausgabe der Sache gewusst, ist der Bestellnehmer ist von der Gewährleistungspflicht befreit.

§ 15

Pflicht zur Prüfung des Werkes durch den Besteller

- Der Besteller ist verpflichtet das Werk innerhalb des vereinbarten Zeitraums und auf die Art und Weise, die bei den Sachen dieser Art üblich ist, innerhalb von 7 Arbeitstagen ab dem Tag der persönlichen Abholung des Werkes oder der Abnahme der Kuriersendung zu prüfen; sollte der Besteller dies unterlassen, verliert er seine Rechte aus der Gewährleistung.
- Der Besteller ist verpflichtet, das Werk zu prüfen, bevor das Werk an andere Wirtschaftsbeteiligten, Filialen, Einheiten weitergeleitet, oder bevor es vertrieben oder verbreitet wird. Sollte das Werk mit Hilfe des Kuriers an die durch den Besteller genannte Adresse übergeben werden, soll es unter dieser Adresse geprüft werden.
- Sollte der Besteller die in Abs. 2 genannte Pflicht nicht einhalten, gehen alle sich daraus ergebenden zusätzlichen Kosten, darunter die erhöhten Kosten der Zustellung des Werkes oder seines mangelhaften Teils an den Bestellnehmer, im Rahmen des Reklamationsverfahrens, zu Lasten des Bestellers. Die Verantwortung des Bestellnehmers beschränkt sich auf die Kosten, die der Besteller tragen würde, wenn er die o.g. Pflicht, das Werk zu prüfen, ordentlich ausgeführt hätte.

REKLAMATIONSPROZEDUR

§ 16

Reklamation

- Sämtliche Kommunikation der Vertragsparteien, die im Zusammenhang mit dem Reklamationsprozess stattfindet, darunter die Benachrichtigung über das Gewicht, Reklamation, die Befreiung des Bestellers von der Pflicht der Zustellung des mangelhaften Werkes, die Antwort auf die Reklamation bedarf zu ihrer Wirksamkeit der E-Mail-Form.
- Ist das Werk mit einem Mangel behaftet, ist der Besteller verpflichtet den Bestellnehmer darüber unverzüglich (innerhalb von 3 Arbeitstagen ab Aufdeckung des Mangels) per E-Mail zu informieren oder innerhalb dieser Frist eine Reklamation vorbringen; sollte der Besteller dies unterlassen, verliert er seine Rechte aus der Gewährleistung.
- Der Bestellnehmer wird in einer Rückmeldung den Empfang der Information seitens des Bestellers bestätigen.
- Sollte der Besteller innerhalb der Frist, von der in Abs. 2 die Rede ist, den Bestellnehmer nur über den Mangel informieren, legt er spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen ab Versendung der Information per E-Mail die Reklamation ein.
- Die Reklamation soll mindestens folgende Inhalte beinhalten:
 - Angabe des Werkes, das reklamiert wird;
 - Angabe des Datums des Vertragsabschlusses;
 - Angabe der Rechnungsnummer, die durch den Bestellnehmer für die Herstellung des diesbezüglichen Werkes ausgestellt wurde;
 - Angabe der Bestellerdaten;
 - Bezeichnung des Mangels des Werkes (seine Beschreibung und sein Umfang, insbesondere Angabe der reklamierten Exemplare);
 - Bestimmung der Position des Mangels;
 - Angabe der Anzahl der mangelhaften Teile des Werkes und die Information, ob der Mangel identisch ist – wenn das Werk aus mehreren Teilen besteht, darunter aus wiederholten Exemplaren der Ausdrücke;
 - Angabe des Datums, an dem der Besteller den Mangel entdeckte;
 - Angabe der konkreten Forderungen des Bestellers aufgrund der Gewährleistung;
 - Fotodokumentation des mangelhaften Werkes oder seines mangelnden Teiles.
- Der Bestellnehmer wird den Empfang der Reklamation des Bestellers bestätigen.

§ 17

Zustellung des mangelhaften Werkes an den Bestellnehmer

- Der Besteller ist verpflichtet das mit Mängeln behaftete Werk oder alle seine mangelhaften Teile (Exemplare), falls das Werk teilweise mangelhaft ist, an den Sitz und an die Adresse des Bestellnehmers zu liefern.
- Der Besteller soll das mangelhafte Werk so zustellen zu lassen, damit die Kosten am niedrigsten bleiben. Sollte das Werk dem Besteller mit Hilfe des Kuriers übergeben werden, wird die Rückgabe des Werkes oder eines Teils des Werkes mit Hilfe einer Kurierfirma mit mittlerer Preislage oder anderweitig, wenn das zu keinem Anstieg der Lieferkosten führen wird, erfolgen.
- Die Kosten der Handlungen, von den in Abs. 1 die Rede ist, sollen bei begründeten Reklamation des Bestellers den Bestellnehmer belasten – unter Vorbehalt von § 15 Abs. 2.
- Der Bestellnehmer kann innerhalb von 7 Arbeitstagen ab Erhalt der Reklamation des Bestellers den Besteller von der Pflicht der Zustellung des mangelhaften Werkes oder seines mangelhaften Teils befreien, indem er eine Erklärung mit dem o.g. Inhalt per E-Mail abgibt. Der Besteller wiederum verpflichtet sich, das mangelhafte Werk oder seinen mangelhaften Teil dem Bestellnehmer nicht zu übergeben/versenden.

§ 18

Termin der Reklamationsbearbeitung

- Der Bestellnehmer wird die Reklamation innerhalb von 10 Arbeitstagen ab dem Tag der Zustellung des mit Mängeln behafteten Werkes oder aller seinen mangelhaften Teilen, falls das Werk nur zum Teil mangelhaft ist, an die Adresse des Bestellnehmers, bearbeiten – unter Vorbehalt von Abs. 2.
- Hat der Bestellnehmer gem. § 17 Abs. 4 den Besteller von der Pflicht der Zustellung des mangelhaften Werkes oder seines mangelhaften Teils befreit, wird der Termin der Reklamationsbearbeitung ab Tag der Versendung durch den Bestellnehmer der o.g. Erklärung über die Befreiung gerechnet.

§ 19

Abschluss des Reklamationsprozesses

- Der Besteller wird über die Entscheidung über die Reklamation per E-Mail benachrichtigt.
- Sollte die Reklamation des Bestellers ganz oder teilweise anerkannt werden, wird der Bestellnehmer als Antwort auf die Reklamation per E-Mail den Termin und die Art und Weise der Mängelbeseitigung oder der Ausstellung und der Zustellung dem Besteller der korrigierten Rechnung – je nach Entscheidung über die Forderungen des Bestellers angeben.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20

- Die Vertragsparteien beschließen, dass für das Rechtsverhältnis, das die Vertragsparteien bindet, das polnische Recht angewendet wird.
- In durch die vorliegende Ordnung und den Vertrag nicht geregelten Angelegenheiten finden die Vorschriften des Zivilgesetzbuches Anwendung.
- Alle Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag, der die Vertragsparteien verbinden, ergeben, werden vor dem Gericht ausgetragen, das für den Sitz des Bestellnehmers zuständig ist.
- Die vorliegende Ordnung gilt ab 2. Dezember 2015.